



Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 47

02. Juli 2021

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschloss das Reglement zum Planungsausgleich (PAR) am 21. Juni 2021. Eine Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement (BJD) erfolgte am 14. Mai 2021.
3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 ersucht die Einwohnergemeinde Günsberg um Genehmigung des Reglements.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG). Ist eine richtige Rechtsanwendung möglich, ist eine Bestimmung zu genehmigen.
3. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Günsberg entspricht weitgehend dem kantonalen Musterreglement, ist rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Günsberg vom 21. Juni 2021 wird genehmigt:
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ste, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Günsberg, Joelle Zaugg, Gemeindeschreiberin, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit Reglement **(Einschreiben)**